

Satzung des Vereins FiPP e.V., beschlossen am 27.11.2017

Inhalt / Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
 - § 2 Ziele und Zwecke des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 Beiträge, Vereinsvermögen
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Mitgliederversammlung
 - § 9 Wahlen
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Aufgaben des Vorstandes
 - § 12 Rechnungslegung
 - § 13 Auflösung des Vereins
- § 2 Ziele und Zwecke des Vereins
 - (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, hierbei insbesondere die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Pädagoginnen und Pädagogen, die Förderung und Entwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - (2) Der Verein führt den Namen FiPP e.V. – Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis.
 - (3) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg mit der Nummer VR 4486 B eingetragen.
 - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Gemeinnützigkeit
 - (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- so wie der Gemeinwesenarbeit, ferner die Ausbildung und Weiterbildung von in der pädagogischen Praxis Tätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv interessiert ist und dieser Satzung zustimmt.

(2) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, vom Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins Aufklärung zu erhalten. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der uneigennützigen Mitarbeit an Zielen und Zweck des Vereins.

(3) Steht ein Mitglied in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein oder zu seinen Tochtergesellschaften, so ruht für die Dauer dieses Verhältnisses das Wahlrecht und das Stimmrecht in allen die Satzung betreffenden Abstimmungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Mitglieder, die bei der Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister bereits in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein stehen.

§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ablehnende Voten des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
b) Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen

einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- α) Beratung und Beschluss über Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern des Vereins,
- β) die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Einrichtungen
- γ) Beschluss über die Zahl der nach § 10 zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- δ) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- ε) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. 1,
- φ) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand nach § 5 Abs. 5,

- ν) Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan und Diskussion des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts,
- η) die Beschlussfassung über Anträge
- ι) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, begründender Unterlagen und eventueller Anträge mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch mittels elektronischer Post erfolgen. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, soweit es eine E-Mail-Adresse hat, diese der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Zum Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, abweichend von Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgesehen sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abwahl des Vorstandes oder Mitgliedern desselben können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Satzungsänderungen

einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

- (2) Mitgliederversammlungen tagen nichtöffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
- (7) Mitgliederversammlungen tagen nichtöffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
- (8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes oder Mitgliedern desselben, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Vereins erfolgen geheim. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen, mindestens aber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 2 werden bei Wahlen Enthaltungen gezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

- (2) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet dann mit der regulären Amtszeit des übrigen Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen; es soll eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Sie dürfen in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein oder einer Tochtergesellschaft stehen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder einzeln durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar in den Vorstand sollen nur Mitglieder sein, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern im Amt. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niedergelegen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen.

- (6) Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch ein Mitglied desselben unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche oder online gestützte Abstimmungen sind zulässig, falls kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die bis spätestens einen Monat nach der Sitzung erstellt sein soll und vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenentstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem

Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Dabei hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben
- α. Entscheidungen zur Konkretisierung der strategischen Ausrichtung des Vereins entsprechend den in § 2 festgelegten Vereinszwecken und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu treffen;
 - β. der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan, den Tätigkeitsbericht sowie den Jahresbericht des Vorstandes vorzulegen;
 - γ. die Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu leiten und die Tagesordnung zu erstellen;
 - δ. die Aufnahme von Mitgliedern vorzubereiten und den Ausschluss von Mitgliedern vorzunehmen;
 - ε. Satzungsänderungen vorzubereiten.

- (3) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die die Vorstandstätigkeit und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung regelt.
- (4) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle des Vereins werden ein oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellt. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf der Grundlage ihres Dienstvertrages und einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Der mit dem oder den GeschäftsführerIn zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.

- (3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung beschließen, dass der oder die Geschäftsführer besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ist/sind. Besteilt der Vorstand den oder die Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB, kann er diese auch jederzeit nach vorheriger Anhörung abberufen.
- (4) Die Geschäftsführung ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand informations- und rechenschaftspflichtig und hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Berbara Meinfelt / J. M. W. M. W.